

Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf

Präamel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1. i.v.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 05.03.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Eitorf wird erstmalig in einer Urkunde von Kaiser Konrad II. im Jahre 1144 erwähnt. Sie ist eine Großflächengemeinde von 7.006 Hektar und liegt im östlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises.
- (2) Die Gemeinde Eitorf grenzt im Norden an die Gemeinde Ruppichterorth, im Osten an die Gemeinde Windeck, im Süden an das Land Rheinland-Pfalz und im Westen an die Stadt Hennef.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Eitorf ist am 17. September 1934 durch das Preußische Staatsministerium des Inneren in Berlin das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Geteilt und vorn von Silber und Rot gespalten, wobei im silbernen Felde oben der wachsende bergische Löwe in Rot und unten in rotem Felde 2 aufgerichtete goldene Eicheln stehen. Hinten auf grünem Boden ein silberner Turm mit rotem Dach und goldener Wetterfahne.
Eine Ablichtung des Wappens ist dieser Hauptsatzung beigelegt.
- (2) Das Gemeindewappen wird im Dienstsiegel geführt.
- (3) Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge. Die Grundfarbe ist weiß mit dem farbigen Gemeindewappen.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Eitorf hat in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften anderen Einrichtungen übertragen sind.
- (2) Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sind in eine vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen regelt sich nach der vom Rat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll durchschnittlich mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Sie ist ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die geplanten Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.
Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Einwohnerversammlungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind möglichst mit den Anhörungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu verbinden.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu behandeln.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 überträgt der Rat dem Hauptausschuss. Eingaben, die keine Beschwerden zum Inhalt haben, sind unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten.
- (5) Der Hauptausschuss prüft die Beschwerde inhaltlich. Danach überweist er die Beschwerde an das zuständige andere Gemeindeorgan. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bilden, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO) bleibt unberührt.

- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt und
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu informieren.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Eitorf".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, aus der Zuständigkeitsordnung.
- (4) Der Rat kann sich für Angelegenheiten, die Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen wurden, im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Ausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung bedarf der Zustimmung des Rates. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Geschäftsbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) Die Ratsmitglieder einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied ein Ausschussmitglied dieser Fraktion vertreten darf.
- (9) Die sachkundigen Bürger einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jeder sachkundiger Bürger einen sachkundigen Bürger dieser Fraktion vertreten darf.
- (10) Stellvertretende sachkundige Bürger einer Fraktion sind nur zur Vertretung von sachkundigen Bürgern dieser Fraktion im jeweiligen Ausschuss berechtigt.
- (11) Im Falle eines Fraktionsaustritts oder -ausschlusses erlischt das Vertretungsrecht nach Absatz 8. Bei einem Fraktionswechsel kann das Vertretungsrecht gemäß Absatz 8 nach entsprechender schriftlicher

Mitteilung der aufnehmenden Fraktion nur für diese wahrgenommen werden.

(12) Neben den Ausschüssen wird als ständige Einrichtung mit beratender Funktion der Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzender die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen sowie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters an.

§ 10 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 11 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung des Ausländerbeirates geregelt.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Sie sind den zuständigen Gremien innerhalb von drei Monaten zuzuleiten.
- (5) Der Vorsitzende des Ausländerbeirates kann vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich des Ausländerbeirates gehören.
- (6) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag einen Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 und 5 dieser Hauptsatzung.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 sind auch die besonderen Vorschriften von § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den ihnen zustehenden Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld

gezahlt wird, wird auf sieben Sitzungen im Jahr beschränkt

(4) Rats und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 € je Stunde festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben b) bis d) geleistet wird sowie bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Der Verdienstausfallersatz darf auch den täglichen Höchstbetrag von 25,00 € sowie den monatlichen Höchstbetrag von 75,00 € nicht überschreiten.

(5) Die im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Pauschale für die Grundausrüstung (Telefon, Fax, etc.) in Höhe von 180,00 € monatlich zuzüglich 18,00 € je Fraktionsmitglied und Monat. Die im Rat vertretenen Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine monatliche Pauschale für die Grundausrüstung in Höhe von 144,00 Euro (120,00 € monatliche Pauschale zuzüglich 12,00 € für maximal zwei Gruppenmitglieder je Monat).

Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 13

Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt in Höhe von 66 2/3 vom Hundert, wenn das Ratsmitglied ununterbrochen länger als sechs Monate den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse oder den Gremien, in denen es die Gemeinde vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied ununterbrochen länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse oder den Gremien, in denen es die Gemeinde vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Die erforderliche Genehmigung von Verträgen der Gemeinde gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe q) GO NW mit Rats- und Ausschussmitgliedern und den leitenden Dienstkräften gilt vom Rat der Gemeinde als erteilt bei
- a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung;
 - b) Leistungen, die nach einem Tarif oder nach einer Gebührenordnung erbracht werden;
 - c) Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € und von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 € nach Zustimmung des Hauptausschusses;
 - d) Verträgen, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Erste Beigeordnete, die Betriebsleiter und die Amtsleiter.

§ 15

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung und allein dem Rat gegenüber verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Eitorf.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im übrigen aus der Gemeindeordnung und insbesondere aus der vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 GO).
- (4) Die Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO erhalten neben den ihnen gemäß § 12 zustehenden Entschädigung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter vertreten die Gemeinde bei repräsentativen Gelegenheiten nach außen hin.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt Abs. 1.

§ 17

Vertretung im Amt

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten beauftragt der Bürgermeister einen Amtsleiter mit seiner allgemeinen Vertretung.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eitorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf "Amtsblatt der Gemeinde Eitorf".
- (2) Die für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 geltenden Bestimmungen finden auch bei anderen durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (1) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus sowie am Rathaus (Schaukasten). Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.